

Lösreifen oder Zerstören der Ueberfälle, Schleuse und Schlagbäume an und in demselben, sowie das Berauben der Schiffe und Schifferei-Geräthe, bei scharfer Leibes-, nach Befinden bei Lebensstrafe verboten.

336. Bonn den 3. Februar 1733. (A. 6. h. Fremdes Hornvieh.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der, die inländische Hornvieh-Zucht und den Handel mit Ersterem beeinträchtigenden Einföhrung ausländischen Hornviehes, soll an den münsterschen Grenzpollstättten von jedem aus den holländischen Provinzen Friesland, Grönningen, Geldern und Ober-Äffel fernner eingeföhrt werdenben fetten oder magern Stück Hornvieh eine Abgabe von 12 Rt. erhoben, und jede Defraudation dieser Letzteren mit Confiskation des Viehes und noch besonderer hoher Strafe belegt werden.

337. Münster den 13. April 1734. (A. 6. h. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.

Unter Mißbilligung der im Hochstift Münster mit offener Gewalt geschenehen Kriegsdienst-Werbung von Unterthanen, wodurch sogar Einer getödtet und Viele zur Flucht ins Ausland veranlaßt worden, wird landesherrlich verheißten, daß Niemand mit Gewalt zu Kriegsdiensten gezwungen werden soll, daß die Geflüchteten ohne desfallige Besorgniß wieder heimkehren können, und daß alle wegen erlittener Gewalt sich Beklagende, Justiz und Schaden-Ersatz zu gewärtigen haben.

Bemerk. Am 19. April 1734 (A. 6. h.) ist die obige Bestimmung unter landesherrlicher Unterschrift, wieberholt publizirt worden.

338. Bonn den 5. Juli 1734. (B. 3. b. Supplikten.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Alle in Rechtsstreitigkeiten an den Landesherrn und die Gerichtsstellen ferner gerichtet werdende Eingaben, Denk- und Bittschriften der Partheien müssen, unter dem Nachtheil ihrer Nichtbeachtung und der Bestrafung der Supplikanten, von dem mit der Angelegenheit beauftragten legalen Procurator oder von einem bewährten Advokaten eigenhändig unterschrieben werden.

339. Münster den 9. November 1734. (A. 6. h. Militair-Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Den im Hochstifte Münster in die Winterquartiere eingerückten (Reichs-) Truppen soll von den bequartirtten Orten, nur das Obdach, Lager, Feuer, Licht und Salz unentgeltlich; die Rationen und Brodportionen gegen Quittung aus Landesmitteln; dagegen Speise und Tranf nur gegen baare Zahlung verabreicht werden.

340. Bonn den 6. Februar 1735. (A. 6. h. Extraord. Personen-Schätzung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei der Unmöglichkeit, die im Hochstifte Münster dringend erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, mittelst gewöhnlicher Kirchspiels-Schätzung oder durch Anleihen zu beschaffen, wird auf den Antrag der Landstände, und unter freiwillig (— jedoch mit Vorbehalt herkömmlicher Freiheit und Ausschließung aller diese gefährdenden Folgerungen —) gescheneher Beitrags-Erbietung des Domkapitels und der Ritterschaft, eine allgemeine, außerordentliche Personen-Schätzung ausgesprochen; welche, in einem Termine, zufolge eines beigefügten, erläuterten, und sämtliche stiftische Einwohner in vier Standes-Klassen eintheilenden Tarifes zu entrichten ist, und wovon nur die wirklich Dienst lei-

stenden Militair = Personen, die wirklichen Armen, die Glieder der vier Mendikanten = Orden und die noch keinen Lohn verdienenden Individuen unter zwölfjährigem Alter ausgeschlossen sind.

Bemerk. Sowie die am 10. März 1685 (Nr. 193 b. S.) ausgeschriebene außerordentliche Steuer ist auch die oben Angezeigte eine individuelle Quotisation aller Schatzungs = freien und pflichtigen Eingefessenen nach Maßgabe ihrer persönlichen Rang = und Eigenthums = Verhältnisse, welche in den beigefügten vier Taxifen unter folgenden Rubriken klassifizirt und veranlagt sind: In die erste Klasse sind, einschließlich des Domkapitels, der Clerus primarius und secundarius nebst seinen Beamten und Dienern aufgenommen und denselben ihre abgestuften Beiträge von 24, 20, 16, 12, 10 $\frac{2}{3}$, 10, 9 $\frac{1}{2}$, 8, 6 $\frac{2}{3}$, 6, 5 $\frac{1}{3}$, 4, 3 $\frac{1}{3}$, 2 $\frac{1}{3}$, 2, 1 $\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{8}$ Reichsthaler (jeden zu 28 Schilling münster'sch) angesetzt; die zweite Klasse umfaßt die fürstl. Räte, Beamte und Dienerschaft, sowie deren Gesinde, mit Ansätzen von: 20, 16, 12, 10 $\frac{2}{3}$, 10, 9 $\frac{1}{2}$, 8, 6 $\frac{2}{3}$, 6, 5 $\frac{1}{3}$, 5 $\frac{1}{3}$, 4 $\frac{2}{3}$, 4, 3, 2 $\frac{2}{3}$, 1 $\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.; die dritte Klasse besteuert die Ritterschaft und deren Bediente, Pächter, Gesinde und Arbeitsleute von: 24, 20, 12, 9 $\frac{1}{3}$, 8, 5 $\frac{1}{3}$, 4, 2 $\frac{2}{3}$, 1 $\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{8}$ bis zu $\frac{1}{3}$ Rthlr., und die vierte Klasse umschließt die Bürgermeister, Magistratsglieder, Beamte, Bürger und Gewerbtreibende, sowie deren Gesinde, Gesellen und Lehrlinge in den Städten, sodann auch die Bauern nebst Knechten und Mägden und die übrigen Bewohner des platten Landes, und erfordert von denselben Beiträge von: 9 $\frac{1}{2}$, 8, 6 $\frac{2}{3}$, 5 $\frac{1}{3}$, 4 $\frac{2}{3}$, 4, 3, 2 $\frac{2}{3}$, 2 $\frac{1}{2}$, 2, 1 $\frac{2}{3}$, 1 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{3}$, 1 $\frac{1}{4}$, 1, $\frac{6}{7}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{4}{7}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{7}$, $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{8}$ Reichsthaler. — Außerdem ist der vergleideten Judenschaft eine Gesamtquote von 300 Rthlr. aufgelegt und u. A. bestimmt, daß die nicht taxifirten Frauen und Wittwen der Besteuernten die Hälfte, die Kinder aber das Viertel der Steuerquoten ihrer noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner resp. ihrer Väter zu entrichten verpflichtet sind. Aus der beiläufig gegebenen Vorschrist: daß die zu besteuernenden Schatzpflichtigen in denjenigen Orten, welche mit fremder Einquartierung beschwert sind, nur $\frac{2}{3}$ ihrer tarifmäßigen Quoten entrichten sollen, ergibt sich, daß das Hauptmotiv der vorliegenden außerordentlichen

Personen = Schätzung, die Aufbringung der Verpflegungskosten der im Hochstift Münster die Winterquartiere bezogen habenden kaiserlichen und Reichstruppen gewesen sey, obgleich davon keine Erwähnung gemacht wird.

Unterm 4. November 1741 und am 3. August 1757 (A. 7. b.) ist aus ganz gleichen Ursachen, eine der Obigen durchaus gleichmäßige außerordentliche allgemeine Personen = Schätzung landesherrlich ausgeschrieben worden.

341. Augustenburg den 8. Mai 1736. (A. 6. b. Militair = Marsch = ic. Reglement.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic. .

Festsetzung eines neuen Marsch =, Verpflegung = und Vorspan = Reglements für die stift = münster'schen landesherrlichen Krieges = Truppen, wodurch, unter Erneuerung der ältern Festsetzungen (vom 2. Mai 1705, Nr. 247 d. S.) über die unentgeltlich von den Unterthanen zu leistende Bequartierung, sowie über die den Truppen auf ihren Marschen gegen Zahlung aus eigenen und Landes = Mitteln zu gewährende Verpflegung, Fourage und Transportmittel ausführlich bestimmt, sodann u. A. auch vorgeschrieben wird, daß Quartier, Verpflegung und Vorspan nur auf den Grund förmlicher, an die betreffenden Beamten, oder in dringenden Fällen an die Lokal = Behörden, im Voraus zu richtender Marsch = Ordres, und mittelst spezieller Anweisung der Quartiere durch die Orts = beamten, gewährt werden soll.

342. Münster den 19. November 1736. (A. 6. b. Münz = Berrufung.)

Landes = Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Warnung vor Münzen, deren Entwürdigung in Franken und Schwaben bevorsteht.